



Ärztikomitee „NEIN zur PID“

Postfach 294 | 3000 Bern 7

031 351 71 71

info@nein-zur-pid.ch | www.nein-zur-pid.ch

PC-Konto 89-6522-3

Abstimmung vom 14. Juni 2015: NEIN zur Änderung des Verfassungsartikels 119 Abs. 2c!

Am 14. Juni 2015 stimmen wir über folgende Verfassungsänderung ab:

Der letzte Teilsatz von Art. 119 Abs. 2c lautet heute:

„(...) es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.“

Die vorgesehene Verfassungsänderung (rev. BV Art. 119 Abs. 2c) lautet:

„(...) es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.“

Diese Verfassungsänderung geht über den eigentlichen Zweck der In vitro Fertilisation (IVF) eines unfruchtbaren Paares hinaus. Sie ist **nicht mehr für die sofortige Einpflanzung** formuliert. **Die Verfassungsänderung würde eine schrankenlose Herstellung sogenannt überzähliger Embryonen ermöglichen.** Diese könnten mittels Gentests im Reagenzglas untersucht und **selektiert** werden (**Präimplantationsdiagnostik, PID**). So würde es Embryonen mit „erwünschtem“ Erbgut geben, die entweder der Mutter eingepflanzt oder aber tiefgefroren werden. Zudem würde es Embryonen mit „unerwünschtem“ Erbgut geben, die im Labor ausgesondert und vernichtet würden.

Wir sagen entschieden Nein zur Verfassungsänderung von Art. 119:

- Diese Verfassungsänderung ist ein Paradigmenwechsel und öffnet der Eugenik Tür und Tor! Menschliches Leben darf nicht in lebenswert oder lebensunwert unterschieden werden. Wo soll die Grenze sein und wer bestimmt diese?
- werdendes Leben ist bedingungslos anzunehmen und zu schützen. Durch die PID wird Leben vernichtet. Leben zerstören ist keine ärztliche Aufgabe.
- Die ärztliche Tätigkeit umfasst das Heilen von Krankheit – so möglich –, in medizinischen Gefahrensituationen das Retten von Leben, bei schwerer unheilbarer Krankheit oder andauernder Behinderung das Lindern von Leid, nicht aber das Ausmerzen von potentiell oder auch definitiv behindertem Leben. Dies wäre Eugenik. Eugenik aber ist eine Ideologie und gehört nicht in das ärztliche Berufsbild.
- Medizinische Forschung, die den ärztlichen Zielen dient, ist erstrebens- und unterstützenswert, ja wichtig für den Fortschritt.
- Wir sagen NEIN zur Instrumentalisierung und Kommerzialisierung von werdendem menschlichen Leben und NEIN zur Erfüllung des Wunsches nach einem „Kind nach Mass“.
- Die Zulassung der PID öffnet eine Büchse der Pandora: Die geplante Verfassungsänderung und die geplante Änderung des Ausführungsgesetzes (Fortpflanzungsmedizinengesetz) sind ein Dammbbruch

im Verständnis von Würde und Wert menschlichen Lebens. Der Ablauf in den Kommissionen und den Räten mit Erweiterung des Anwendungsbereichs der PID beweist dies eindrücklich: Die restriktive Grenze für PID, die der Bundesrat mit seiner Revision des Fortpflanzungsmedizingesetzes vorgeschlagen hatte, wurde vom Parlament überschritten (siehe unten). Technisch ist eine Erweiterung der Anwendungsbereiche möglich. Es besteht die grosse Gefahr, dass alles technisch Machbare zukünftig, zunächst wahrscheinlich schrittweise, auch eingesetzt werden wird.

- Die Aufhebung des Verbotes der PID wäre folgeschwer für Individuum, Familie und Gesellschaft. Der Erwartungsdruck an angehende Eltern, alles medizintechnisch Machbare zu unternehmen, um ein behindertes Kind „zu vermeiden“, würde gross. Auch auf Fortpflanzungsmediziner würde vermehrt Druck ausgeübt, gesundes Leben zu garantieren. Behinderten würde das Gefühl vermittelt, unerwünschte, minderwertige oder zweitklassige Menschen zu sein. Frei und selbstbestimmt zu entscheiden, würde für werdende Eltern zunehmend schwierig. Vorbehalte und Leistungsverweigerungen von Versicherungen kämen hinzu.
- Genetische Diagnostik darf nur nach eingehender Information und ausschliesslich mit dem Einverständnis der zu testenden Person (oder deren gesetzlichen Vertretung) durchgeführt werden. Ein durch PID getesteter Mensch und auch ein durch PID selektionierter, nie geborener Mensch, hätten keine Wahl.

Lehnt das Volk am 14. Juni 2015 die Verfassungsänderung ab, ist die im Parlament bereits verabschiedete Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes hinfällig.

Das vom Parlament bereits verabschiedete revidierte Fortpflanzungsmedizingesetz (rFMedG) – das bei einem Ja der Bevölkerung zur Verfassungsänderung in Kraft gesetzt würde – sieht u. a. vor:

- Zulassung von Gentests für Erbkrankheiten und für Chromosomenstörungen für alle Paare, die eine künstliche Befruchtung in Anspruch nehmen (heute mehr als 6000 pro Jahr)
- Erhöhung der Limite für ausserhalb des Körpers hergestellte Embryonen auf 12 pro Zyklus
- Aufhebung des Verbots der Kryokonservierung (des Tiefgefrierens) von Embryonen

Das Parlament öffnete mit dem rFMedG die ursprünglich vom Bundesrat gesetzte Schranke: Der Bundesrat wollte in seinem Gesetzesentwurf eine Einschränkung für die Präimplantationsdiagnostik für erblich vorbelastete Paare; d. h. PID nur für Erbkrankheiten (50 bis 100 Paare pro Jahr), nicht für Chromosomenstörungen. Und er setzte eine Limite für die Herstellung von Embryonen ausserhalb des Körpers der Frau: drei Embryonen, wenn das Erbgut der Embryonen nicht untersucht wird, acht Embryonen, wenn das Erbgut der Embryonen untersucht wird.

Mit der vom Parlament verabschiedeten revidierten Fortpflanzungsmedizingesetz aber könnten grundsätzlich alle ausserhalb des Mutterleibes erzeugten Embryonen mit allen technisch zur Verfügung stehenden Gentests im Reagenzglas untersucht und selektioniert werden! Und es entstünde eine immense Anzahl sogenannter überzähliger Embryonen. Wozu?

Situation in der Schweiz heute

Die Präimplantationsdiagnostik (PID) ist in der Schweiz verboten.

Gesetzliche Grundlage

Art. 119 Bundesverfassung (BV), in Kraft seit 1992
Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

Verfassungsgrundlage

- für künstliche Befruchtung (In vitro Fertilisation IVF)
- für Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID)

Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG), in Kraft seit 2001

Ausführungsgesetz für Art. 119 BV. Darin wird u.a. folgendes festgelegt

- Durchführungsbestimmungen für die IVF
- Beschränkung der Herstellung von drei Embryonen pro Verfahren
- Verbot der Kryokonservierung von Embryonen
- Bestimmungen zur Samenspende und -verwendung
- Keimzellen und imprägnierte Eizellen (befruchtete Eizelle vor der Kernverschmelzung) dürfen konserviert werden